

spruch hätte erfolgen müssen und damit dies nicht geschehe, hat dann die Staatsanwaltschaft eingegriffen. Das direkte Gegenteil dessen, was unter die Bevölkerung geworfen wurde, ist wahr; die Staatsanwaltschaft hat im Interesse einer gerechten Bestrafung der Angeschuldigten gehandelt.

Die Nachricht klang übrigens so unwahrscheinlich, daß es in der Pflicht eines Zeitungsredaktors gelegen wäre, sich über die Richtigkeit derselben an zuständiger Stelle zu informieren. Es muß als ein Mangel an Gewissenhaftigkeit und Pflichtbewußtsein bezeichnet werden, daß diese Information bei der Justizdirektion nicht eingeholt worden ist.

548. Gesetz über Jagd und Vogelschutz. Fortsetzung der Beratung.

§ 30.

Referent Dr. Hofmann: Der Vorteil der gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage veränderten Fassung dieses Paragraphen liegt darin, daß der geschädigte Grundbesitzer nun genau weiß, an wen er sich für die Vergütung des Wildschadens zu halten hat.

Der Rat beschließt unveränderte Annahme.

§ 31.

Referent: Hier ist die Möglichkeit geboten, einer zu starken Vermehrung des Wildes vorzubeugen, wie wir auch das Recht haben müssen, der gänzlichen Ausrottung einer Wildart entgegen zu treten. Den Gemeinden ist Gelegenheit geboten, bei der Revierjagd ein entscheidendes Wort mitzusprechen.

Der Rat genehmigt den Paragraphen.

§ 32.

Der Referent beantragt persönlich den Passus „einer fremden Wildgattung“ zu ersetzen durch „Wild“.

Dr. Kunz-Zürich wünscht, die gedruckte Fassung möchte angenommen werden. Es würde sich nicht lohnen, wegen einer Blutauffrischung bei einer kleinen Wildgattung die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Der Rat gibt der Kommissionsfassung den Vorzug.

§ 33.

Referent: Auch dieser Paragraph bedeutet eine erhebliche Verbesserung gegenüber der Vorlage des Regierungsrates.

Die Regelung der Wildschadenfrage nach dem Entwurf des Regierungsrates hat in interessierten Kreisen viel Gegnerschaft gefunden. Wildschäden im Streitwerte von über 50 Fr. werden sehr selten vorkommen, so daß ein eigentlich gerichtliches Verfahren nur selten zur Anwendung kommen wird. Mit der Bestellung eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes als Obmann der Schätzungskommission erzielen wir den Vorteil der Einheitlichkeit des Verfahrens. Die Bestimmung, daß der Geschädigte das Recht hat, eine Vertretung zu bestimmen, darf entschieden als ein Vorzug des Kommissionsantrages gegenüber dem Entwurf des Regierungsrates bezeichnet werden.

Dünki-Rorbas macht darauf aufmerksam, daß die Paragraphen 31 und 33 die gleiche Materie behandeln; sie sollten deshalb unmittelbar an einander angeschlossen sein. In § 33 vermißt der Redner eine klare Bestimmung darüber, wo die Entschädigungsansprüche anzubringen sind. Wenn der Revierpächter darauf ausgeht, den Wildschadenanspruch hinauszuziehen, entsteht durch die in Absatz 3 eingeräumte Frist von zehn Tagen eine schädliche Verzögerung. Der Redner beantragt, in Absatz 1 nach „Sachschaden“ einzuschalten: „welche beim Gemeinderat einzureichen sind.“

Der Vorsitzende empfiehlt gegenüber der einleitenden Bemerkung im Votum des Vorredners, die Einreihung der Paragraphen der Redaktionskommission zu überlassen.

Der Rat ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Ganz-Embrach beantragt, der Litera a des ersten Absatzes die Fassung zu geben: „Bei einem Streitwerte bis auf 50 Fr. entscheidet der Gemeinderat.“ Wenn in der Behörde kein Sachverständiger sitzt, wird der Gemeinderat selbstverständlich dazu kommen, einen Sachverständigen beizuziehen. Der Entscheid gewinnt an Objektivität, wenn er von einer Behörde und nicht nur von einer Einzelperson ausgeht. Ähnliche Kompetenzen, wie sie hier dem Gemeinderat zukommen sollen, werden ihm auch im Forstgesetz eingeräumt.

Dr. Kunz-Zürich beantragt Ablehnung des Antrages Ganz, der den ganzen Vorgang unnötig kompliziert. Soll nicht eine für den Landwirt schädliche Verzögerung eintreten, wird es vorkommen, daß der Gemeinderat wegen einem Einzelfall eine Sitzung veranstalten, vielleicht sogar einen Augenschein an-

ordnen muß. Wir haben in andern Streitfällen bei einem Streitwert bis auf 50 Fr. auch den Friedensrichter als Einzelrichter.

Der Referent opponiert dem Antrage Dünki nicht, wünscht jedoch Ablehnung des Antrages Ganz. Der Kommission war sehr viel an einer möglichst raschen Erledigung der Entschädigungsfrage gelegen. Die Verzögerung des Schadenfalls läßt die Spuren der Schädigung verwischen und erschwert eine objektive Abschätzung.

Der Rat stimmt dem Antrage Dünki zu; die von Ganz vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt; der Paragraph im übrigen unverändert angenommen.

§ 34.

Unveränderte Annahme.

§§ 35—40.

Referent: Dieser, den Vogelschutz behandelnde Abschnitt, ist gegenüber dem bestehenden Gesetz und gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf bedeutend gekürzt worden. In ornithologischen Kreisen hat man allerdings die Aufzählung der dem öffentlichen Schutz unterstellten Vogelarten gewünscht; die Kommission ist aber im Einverständnis mit der Finanzdirektion dazu gekommen, dieses Detail der Verordnung zuzuweisen. Die vorliegende Fassung dürfte den Ornithologen schon deshalb genügen, weil ihre Wünsche und Anregungen bei der Ausarbeitung der Verordnung, die durch ein Fachmännerkollegium vorbereitet wird, eher zur Geltung kommen, als bei der Beratung des Gesetzes. Diese Regelung hat auch den Vorzug, daß irgend eine Änderung im Bestand der Vogelarten in der Verordnung leichter als im Gesetze berücksichtigt werden könnte. Daß hier allgemein der Grundsatz aufgestellt ist, es liege in der Aufgabe von Staat und Gemeinden, dem Vogelschutz vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihn nach Kräften zu fördern, darf als eine Zierde des Gesetzes bezeichnet werden.

Reichen-Winterthur wünscht, es möchte zur Verdeutlichung in § 35 nach „Verordnung“ das Wort „entweder“ eingefügt werden. Eventuell beantragt der Redner Streichung des Paragraphen 35. Der Vogelschutz bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes und dieser Gedanke sollte dadurch

noch schärfer zum Ausdruck kommen, daß hier die nützlichen und die jagdbaren oder schädlichen Vogelarten in einer Liste speziell aufgeführt sind. Sollte dieser Antrag vom Rate zurückgewiesen werden, dann wünscht der Redner, wie dies auch vom Referenten ausgeführt wurde, daß der Regierungsrat bei der Ausarbeitung der Verordnung und speziell bei der Feststellung dieser Liste Fachleute aus den Kreisen der ornithologischen Vereine zuziehe.

Der Redner beantragt, an Stelle des zu streichenden Paragraphen 35 der Kommissionsvorlage die Aufnahme des nachfolgenden abgeänderten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

„§ 35. Nachbezeichnete Vogelarten sind unter öffentlichen Schutz gestellt:

von Schwimmvögeln: Möven, Seeschwalben, Schwäne;

von Stelzvögeln: Regenpfeifer, Kiebitze, Triel, Strandläufer, Kampfläufer, Uferläufer, Brachvögel, Rallen, Teichhühner, Wasserhühner, Störche, Reiher, Rohrdommeln;

von Tauben: Turteltauben, Hohltauben;

von Raubvögeln: Alle mit Ausnahme von Hühnerhabicht und Sperber:

von Nachtraubvögeln: Alle;

von Paarzehlern: Kuckuck, Wendehals, Spechte;

von Sitzfüßlern: Eisvogel, Bienenfresser, Wiedehopf, Blaurake;

von Schwirrvögeln: Nachtschwalbe, Alpensegler, Mauersegler;

von Singvögeln: Schwalben, Fliegenfänger, Seidenschwanz, Würger, Dohle, Pirol, Star, Finken (Buchfink, Bergfink, Ammern, Girlitz, Zeisige, Distelfink, Hänflinge), Stelzen, Pieper, Lerchen, Baumläufer, Spechtmeisen, Meisen, Grasmücken, Braunelle, Laubsänger, Goldhähnchen, Rohrsänger, Zaunkönig, Drosseln, Schmätzer, Wasserschmätzer, Rotschwänze, Rot- und Blaukehlchen, Nachtigall.“

Dr. Kunz-Zürich bemerkt, es handle sich bei der Aufnahme oder Weglassung dieser Liste um eine rein technische Frage. Die Kommission will alle Vogelgattungen, mit Ausnahme einiger weniger ausgesprochen schädlicher Raubvogelarten, schützen; sie geht also weiter als die Anregung der Ornithologen. Überlassen wir doch diese Ausscheidung einer Kommission von Fachleuten.

Der Rat beschließt auf Grundlage der Kommissionsvorlage zu beraten, und lehnt den Streichungsantrag zu § 35 ab. Die Aufnahme des Wortes „entweder“ nach Antrag Reichen, wird der Redaktionskommission überlassen.

In § 36, Absatz 1, beantragt Reichen-Winterthur, zwischen „oder feilgeboten“ einzuschieben: „in totem Zustande.“

Der Referent stimmt dem Antrage des Vorredners zu. Es besteht im Bundesgesetz insofern ein kleiner Irrtum, als der Verkauf von lebenden Vögeln verboten ist, ohne daß in den Strafbestimmungen über die Verletzung dieser Vorschrift eine Buße verhängt wird.

Reichen-Winterthur beantragt im weitem, in Absatz 2 von § 36 nach „Bälgen“ einzuschieben: „oder Balgbestandteilen“.

Dr. Kunz-Zürich hält am Wortlaut der Kommissionsvorlage fest. Mit der Annahme des letzten Antrages Reichen würden wir einer außerordentlichen Belästigung des Publikums rufen. In den in Hutmagazinen befindlichen Hutlagern und in den von auswärts kommenden Hutsendungen, wie auch auf den im Gebrauch befindlichen Hüten, finden sich diese Balgteile bereits vor. Ihre Entfernung würde zu einer in Schikane ausartende Tätigkeit der Polizei führen.

Der Rat stimmt dem Antrag Reichen zu Absatz 1 von § 36 zu, lehnt jedoch den Antrag zu Absatz 2 des nämlichen Paragraphen ab.

Meyer-Rusca, Winkel wünscht, es möchte in § 39 nach „Anlage von Schutzgehölzen“ eingeschaltet werden: „möglichst dichte Bepflanzung der Waldränder.“ Schon bei der Eintretensdebatte zum vorliegenden Gesetz ist auf die mannigfaltigen Verhältnisse hingewiesen worden, welche die Fortpflanzung der nützlichen Vogelarten erschweren und sogar zur Ausrottung einzelner Gattungen führen. Wir haben den Bewohnern der Lüfte durch die moderne Forstwirtschaft, durch die Korrekturen unserer Gewässer und der damit verbundenen Beseitigung der Niederwaldbestände längs der Ufer und durch die Ausrodung der Waidhecken die Nistgelegenheit entzogen und sie gegenüber ihren Feinden bloßgestellt. Durch die dichte Bepflanzung der Waldränder können wir den entstan-

denen Ausfall ersetzen. Wir handeln mit einer solchen Bestimmung nicht nur im Interesse des Vogelschutzes, wir schützen auch den Wald, indem wir Wind und Sonnenbrand den Eingang verwehren. Wie diese Sträucherpflanzungen längs der Waldränder ausgeführt werden sollen, wird die Verordnung feststellen; wir werden da auf den guten Rat der Forstfachleute hören müssen. Ganz abgesehen von ornithologischen Rücksichten, darf gesagt werden, daß ein von frischem Grün umsäumter Wald einen weit schönern Anblick bietet als ein Harst kahler Stämme. Lassen wir übrigens nur die Natur walten, dann bleibt der Waldrand immer mit Gebüsch und Gedörn bewachsen.

Dr. Kunz-Zürich beantragt die Aufnahme eines Paragraphen 39^{bis} mit folgendem Wortlaut: „In Vogelschutzgehölzen dürfen Vögel nicht gejagt und Hühnerhunde nicht laufen gelassen werden.“ Der Redner legt namentlich Gewicht auf den Nachsatz; durch die jagenden Hunde werden die Vögel in ihrer Nistgelegenheit gestört.

Der Referent beantragt Ablehnung des Antrages Meyer-Rusca, der bei den Waldbesitzern auf Opposition stoßen würde. Wenn ein Bedürfnis im Sinne dieses Antrages doch bestehen würde, könnte ihm in der Verordnung Rechnung getragen werden. Der Passus am Schlusse des § 39 über die Instruktion des Forstpersonals wird dafür sorgen, daß solchen Forderungen, wenn sie sich als praktisch erweisen, nachgelebt wird.

Dem Antrag von Dr. Kunz steht der Referent sympathisch gegenüber; es besteht nur das Bedenken, daß es mangels einer Einfriedigung dieser Schutzgehölze kaum möglich sein wird, die Jagdhunde vor dem Betreten derselben abzuhalten.

Steinfels-Wädenswil unterstützt den Antrag Meyer-Rusca und empfiehlt, der Opposition seitens der Waldbesitzer dadurch die Spitze zu brechen, daß der Einschaltung beigefügt wird, „wo immer möglich“. Durch die veränderte Waldkultur ist die Lebensart vieler Vogelgattungen eine andere geworden; sie sind aus scheuen Waldbewohnern unsere zutraulichen Nachbarn in Gärten und Obstanlagen geworden. Es fehlt im Wald nicht nur die Nistgelegenheit, es fehlen auch die Gesträucher, welche, namentlich im Winter, die zur Ernährung nötigen Beeren liefern und so sind diese Singvögel in die Nähe der

menschlichen Wohnstätten gedrängt worden, wo ihre Anwesenheit allerdings zur Reifezeit der Früchte unangenehm empfunden wird.

Der forstwirtschaftliche Einwand gegen den Antrag Meyer-Rusca fällt dahin, weil es sich nur um die Waldränder handelt.

Dr. Kunz-Zürich bemerkt gegenüber einer Äußerung des Referenten, daß Hühnerhunde nicht herumstreifen, so daß die Gefahr der Schädigung der Vogelwelt beim bloßen Freilassen des Hundes zum aufstöbern eines angeschossenen Wildes nicht erheblich sein kann.

Meyer-Rusca, Winkel, schließt sich der etwas abgeänderten Fassung seines Antrages nach Anregung Steinfels an und wünscht die endgültige Bereinigung der Redaktionskommission zu überlassen.

Ott-Kollbrunn äußert Bedenken gegen den etwas zu wenig bestimmten Wortlaut des Antrages Meyer-Rusca. Wir kommen hier mit dem Forstgesetz, das die Säuberung des Waldes vorschreibt, in Konflikt. Auch die Interessen der Landwirtschaft stehen diesem Antrag entgegen.

Der Rat beschließt unveränderte Annahme und lehnt damit den Antrag Meyer-Rusca ab.

Boller-Egg empfiehlt an Stelle des von Dr. Kunz beantragten § 39^{bis} folgende Fassung: „In Vogelschutzgehölzen darf nicht gejagt werden.“ Es wird nicht möglich sein, zu verhindern, daß Hunde bei Verfolgung von Wild das Schutzgehölz durstreifen.

Koller-Thalwil macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche die Anträge Dr. Kunz und Boller bei Ausübung der Jagd im Gefolge haben müßten. Er empfiehlt Beibehaltung des Kommissionsantrages.

Der Referent kann sich der Anregung von Dr. Kunz anschließen, gibt aber der von Boller beantragten Fassung den Vorzug.

Der Rat beschließt in eventueller Abstimmung, einen Paragraphen 39^{bis} in der von Boller beantragten Fassung anzunehmen. In der Hauptabstimmung wird gegenüber dem Antrag Koller am beschlossenen festgehalten, der Antrag Boller also aufgenommen.

§§ 41 und 42.

Referent: Im Abschnitt über die Jagdaufsicht ist die Bestimmung neu, daß auch der Revierpächter das Recht hat, Jagdaufseher anzustellen. Die Kommission ist der Ansicht, daß auch dieser Jagdaufsicht ein qualifiziertes Beweisrecht zukomme.

Koller-Thalwil wünscht in § 41 die redaktionelle Änderung, statt „Forstaufsehern“ zu sagen: „Forstpersonal“.

Der Rat ist mit der Änderung einverstanden. Die Paragraphen werden genehmigt.

§§ 43—46.

Referent: Die Strafbestimmungen sind von der Kommission etwas verschärft worden. Das Strafminimum wurde erhöht und gegen Jagdfrevler kann nun nicht nur mit Polizeibuße, sondern bei Rückfällen mit Überweisung an das Gericht, d. h. mit Gefängnisstrafe vorgegangen werden. Die Bestimmungen von § 46 sind aus dem geltenden Gesetz herübergenommen.

Dünki-Rorbas vergleicht die bestehende Verteilung der Polizeibußen und der Anteile der Polizeiorgane an den Automobilbußen mit dem in Litera c von § 46 festgestellten Verzeigeranteil. Das Jagdgesetz geht mit der Festsetzung von „mindestens einen Drittel“ gegenüber den erwähnten analogen Bestimmungen etwas zu weit. Der Redner beantragt, den Ausdruck „mindestens“ zu streichen.

Hablützel-Benken bemerkt, es werden jetzt schon bei Verzeigungen Bußenanteile bis auf 50 % an die Polizisten ausgerichtet, in der Meinung, das solle die Polizeiorgane anspornen, auf Gesetzesübertretungen ein wachsames Auge zu haben. Der Redner beantragt, in Absatz 1 die Worte mit „folgenden Abänderungen“ zu streichen und an Stelle der Literae a, b und c einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut zu setzen: „Die Polizeibehörden haben mindestens einen Drittel der einzelnen verhängten Bußen zur Belohnung derjenigen Personen, welche Anzeige erstatten, zu verwenden.“ Das Jagdgesetz sollte hier der neuen Strafprozeßordnung nicht vorgreifen; wir erweitern dort die Kompetenz der Gemeinden und sollten sie deshalb hier nicht einschränken.

Schmid-Thalheim findet Absatz 1 von § 45 unklar. Dürfen Spaziergänger, deren Hunde zufällig einem Wild kurze

Zeit nachjagen, mit Buße belegt werden, oder handelt es sich hier um Hunde, die stundenlang herrenlos im Walde herumjagen?

Der Referent erwidert auf die Anfragen des Vorredners, es handle sich hier um eine im bestehenden Gesetz enthaltene Bestimmung, die zu keinen Unzukömmlichkeiten geführt habe und wohl in gleicher Weise wie bisher gehandhabt werde.

Dr. Kunz-Zürich empfiehlt, gegenüber dem Antrage Hablützel bei der Fassung der Kommission zu verbleiben.

Dünki-Rorbas läßt seinen Antrag fallen, nachdem ihm mitgeteilt wird, der Ausdruck „mindestens einen Drittel“ sei auch im Bundesgesetze enthalten.

Der Rat akzeptiert in § 46 die von Hablützel beantragte Fassung und genehmigt die übrigen Paragraphen nach Kommissionsvorlage.

§ 47.

Der letzte Abschnitt „Vollzug“ wird unverändert angenommen.

Benz-Weiningen bringt einen Wiedererwägungsantrag zu § 11 ein. Er ist der Ansicht, es sollte hier der Kantönligeist nicht zum Ausdruck kommen, es sollte also in den Preisen der Jagdkarten für Kantonseinwohner und für Einwohner anderer Kantone kein Unterschied gemacht werden. Man muß bei der Regelung dieser Frage hauptsächlich an die gegen Nachbarkantone angrenzenden Gemeinden denken, in denen es oft vorkommen wird, daß der Revierpächter einen Freund aus der Nachbargemeinde des andern Kantons zur Jagd einzuladen wünscht.

Finanzdirektor Dr. Ernst findet, in dieser Frage sollte das fiskalische Interesse des Staates in den Vordergrund treten, nachdem gegenüber den Gemeinden so große Konzessionen gemacht worden sind. Wenn wir die Gebühr für die Jahreskarten reduzieren, werden wir erleben, daß fast keine Wochenkarten mehr gelöst werden. Für Sport findet sich immer Geld genug. Der Redner beantragt Ablehnung des Wiedererwägungsantrages.

Der Wiedererwägungsantrag Benz findet im Rate die nötige Unterstützung nicht.

1734

Damit ist die erste Lesung des Jagdgesetzes durchgeführt;
die Vorlage geht an die Redaktionskommission.

Schluß der Sitzung 12¹/₂ Uhr.

Zürich, den 24. April 1917.

Der Protokollführer:
Wachter.

Vom Bureau des Kantonsrates in der Sitzung vom 18. Mai 1917
genehmigt.
